

# Frielingsdorf & Partner | Ertragswertmethode

Sie sind hier: [Methode](#) » [Ertragswertmethode](#) -- [Druckversion verlassen](#)

---

## Allgemeines

Die Berechnung eines Unternehmenswertes für

### Handels- und Industriebetriebe

stellt grundsätzlich nach der Ertragswertmethode kein Problem dar, weil bei Vorgabe der Anwendung dieser Methode den aktuellen Richtlinien des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) gefolgt wird.

Damit ist aber keineswegs sicher, dass mehrere Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zum gleichen Ergebnis kämen (siehe Determinanten der Ertragswertmethode)

Will man die Ertragswertmethode aber auf

**freiberufliche Einrichtungen,**

z. B. auf eine x-beliebige Praxis anwenden, können mit ihr

**keine zutreffenden Bewertungsergebnisse**

erzielt werden, weil die Ausgangsdaten mit einer Vielzahl von sogenannten Stellschrauben beeinflusst werden können, die der eine so, der andere so verwendet.

Wenn Sie sich die Möglichkeiten der beliebigen Einflussnahme auf einen Praxiswert bei Anwendung der Ertragswertmethode ansehen möchten, sollten Sie sich einklicken im Kapitel

[Welchen Wert hätten Sie gerne / Beispielrechnungen](#)

um zu erkennen, dass es so nicht funktionieren kann. Das wird auch von den höchsten Gerichten (BGH, BVerfG und zahlreichen OLGs) so gesehen. Dazu lesen Sie mehr, wenn sie das nachfolgende Kapitel aufrufen unter:

[Urteile höchster Gerichte](#)

Aufgrund einer bis Anfang der 80er-Jahre fehlenden exakten Berechnungsmethode für freiberufliche Praxen in der Betriebswirtschaft – sieht man einmal von der speziell für freiberufliche Praxen entwickelten

### [IBT-Methode](#)

ab - wird deshalb immer wieder versucht, die gleichen Prinzipien bei der Bewertung von freiberuflichen Einrichtungen anzuwenden, die in der **Industrie** geläufig sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist aber die Anwendung dieser – ausdrücklich für

**"große Unternehmen"**

entwickelten - Methode für die Berechnung freiberuflicher Einrichtungen nicht nur nicht geeignet, sondern führt bei konsequenter Anwendung zu

**utopischen,  
nicht marktgerechten Werten.**

Deshalb müssen sogenannte "Stellschrauben" für einen beliebigen Wert herangezogen werden.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Werte nahezu aller freiberuflichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Schätzung über Faustformeln - nach

### **Kombinationsmethoden,**

errechnet werden, mit denen getrennt Sachvermögen und ideeller Wert (Goodwill) dargestellt werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur BÄK-Richtlinie.

Der BGH sieht keine Widersprüchlichkeit in der Anwendung von Kombinationsmethoden.

BGH-Entscheidungen vom 13.3.78, 12.2.79, 25.9.80, 1.7.82, 14.7.86 und zuvor vom 2.12.49, 26.4.72, 17.1.73, 9.3.77, 28.4.77, um einige Entscheidungen zu nennen.

Wäre die Ertragswertmethode in freiberuflichen Praxen anwendbar, hätten sicherlich weder Lehrstühle, noch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jahrzehntelang "zugesehen", dass Praxen nach **Faustformeln** geschätzt wurden.

Erst mit der Anwendung differenzierter Berechnungsmethoden (siehe nachfolgend die vom Sachverständigenbüro Frielingsdorf und Partner entwickelte, stets fortentwickelte und in mehreren tausend Praxen angewendete und bestätigte [IBT-Methode](#)) wird nun vehement versucht zu beweisen, der Wert einer Arzt- oder Zahnarztpraxis sei ausschließlich nach der Ertragswertmethode zu bestimmen.

### **Besonders pikant:**

Bis auf den heutigen Tag werden die Unternehmenswerte nach der Ertragswertmethode weder für

#### **Steuerberater- / Wirtschaftsprüferkanzleien,**

noch für

#### **Rechtsanwaltskanzleien**

oder

#### **Notariate,**

noch für

#### **Architekten- oder Ingenieurbüros**

berechnet, obwohl es sich ebenfalls um freiberufliche Einrichtungen mit durchaus ähnlichen Umsatzrenditen und Strukturen handelt!

Die "Unternehmenswerte" werden dort nach Faustformeln "festgelegt", über die nicht weiter diskutiert wird. Hier gilt: Jahresumsatz / 1,5facher Jahresumsatz / 2facher-Jahresgewinn usw..

Warum nun soll die Ertragswertmethode plötzlich bei

#### **Arzt- und Zahnarztpraxen funktionieren**

?

Es ist bekannt (siehe BGH, BVerfG, OLGs), dass die Anwendung der Ertragswertmethode zu **keinem korrekten Ergebnis** führen kann. Nur so ist ja auch zu erklären, dass Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, zu deren Aufgaben die Bewertung von Unternehmen gehört, sich anstelle der Ertragswertmethode einfacher **Multiplikatoren** bei der Bewertung ihrer eigenen Einrichtungen bedienen (!)

Das Sachverständigenbüro *Frielingsdorf und Partner*, das sich neben Unterhalt- und Verdienstausschlagberechnungen nahezu ausschließlich mit der Bewertung freiberuflicher medizinischer Einrichtungen befasst und dazu Bücher und zahlreiche Fachartikel verfasst hat, sowie bundesweit Seminare und Vortragsveranstaltungen durchführt, kennt die Problematik aus tausenden von gefertigten Gutachten.

Bestandteil einer

**differenzierten**

oder

**Kombinationsmethode**

muss immer sein, dass diese speziell

**auf jede Fachrichtung ausgerichtet**

ist: Eine radiologische Einrichtung kann niemals den gleichen Gesetzmäßigkeiten folgen, wie zum Beispiel eine Allgemeinarztpraxis.

**Die Ertragswertmethode kann das nicht leisten, weil sie keine Differenzierungen kennt.**

Vergleichen Sie dazu die dezidierten Ausführungen in der Darstellung der [IBT-Methode](#). Dort können Sie im einzelnen überprüfen, ob und wie alle auf den Praxiswert einwirkende Faktoren durch differenzierte Teil- und Unterteilwert-Berechnungen systematisch erfasst und berechnet werden.

Zur Rechtfertigung der Anwendung der Ertragswertmethode wird vorgetragen, es handele sich um eine "wissenschaftlich erprobte" Methode.

Das ist nur zum Teil korrekt, weil auch ihr – wie jeder Methode -, im Bereich der **Bewertung großer Unternehmen** Unzulänglichkeiten anhaften. Es ist ja nicht vorgeschrieben, welcher Zinssatz, welche Risikoaufschläge oder welche anderen Faktoren bzw. welche Ausgangswerte in die Berechnung genommen werden. Hinzu kommt – siehe weitere Ausführungen -, dass **Unternehmerentgelte** oder eine sogenannte **Goodwill-Reichweite** überhaupt nicht Bestandteil einer Unternehmensbewertung sein können und dürfen.

Hingegen ist die [IBT-Methode](#) ausschließlich entwickelt worden, um den Besonderheiten und Gesetzmäßigkeiten freiberuflicher Einrichtungen bei der Berechnung der Praxiswerte gerecht zu werden. Das beweisen sicher auch mehrere tausend Gutachten, mit denen marktgerechte Werte ermittelt wurden.

Lesen Sie in den nachfolgenden Ausführungen, mit welcher Beliebigkeit die Ertragswertmethode verwendet werden kann. Verändern Sie selbst eine von mehreren Determinanten: Sie werden mit Erstaunen feststellen, dass im Prinzip

**jeder x-beliebige Wert**

möglich ist! Sie finden exemplarisch auch einen Artikel der den Beweis erbringt, dass für den Fall, dass ein Wert "nicht angemessen" erscheint, einfach eine Richtlinie beigezogen wird, um dem Arzt einen für ihn adäquaten Wert zu präsentieren.

Es beweist grundlegend:

Die **Ertragswertmethode** ist

für die **Bewertung ärztlicher-/zahnärztlicher** Einrichtungen,

aber auch für die Berechnung des **Unternehmenswertes**

**anderer freiberuflicher Einrichtungen**

**nicht geeignet.**

Informieren Sie sich, wenn Sie mehr wissen wollen, über die nächsten Kapitel.

Kaiser-Wilhelm-Ring 50  
50672 Köln  
Tel.: 0800 7729479378 (PRAXISWERT)  
Fax: 0221 139836-65  
[info@frielingsdorf.de](mailto:info@frielingsdorf.de)